
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	04.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	10.04.2001

3. Instanz

Datum	24.07.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. April 2001 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) zusteht.

Der 1963 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und hält sich seit August 1978 in Deutschland auf. In der Nacht vom 3. auf den 4. März 1995 wurde er vor der Gaststätte "K." in G. von dem zuvor dort eingekehrten (B.) während eines Handgemenges durch einen Pistolenschuss verletzt, nachdem bereits zwei Schüsse gefallen waren. Der Kläger trug eine Teilamputation und eine Gebrauchsminderung des rechten Beines davon. Wegen dieser Gesundheitsstörungen ist nach dem Schwerbehindertengesetz ein (Einzel-)Grad

der Behinderung (GdB) von zunächst 40 anerkannt. Auf Grund der geschilderten Vorgänge wurde B. vom Amtsgericht (AG) G. mit rechtskräftigem Urteil vom 20. Juni 1996 wegen unerlaubten Erwerbs und unerlaubten Führens einer automatischen Selbstladewaffe, letzteres in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt; die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Das amtsgerichtliche Urteil enthält ua folgende vom Landessozialgericht (LSG) im Tatbestand des angefochtenen Urteils zitierten Ausführungen:

"Gegen Ende seines Aufenthalts in der Gaststätte "K. " hatte der Angeklagte einen Streit mit dem Freund der Wirtin, dem in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und Nebenkläger T. Ein Gast des Lokals, der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge V. , suchte die beiden zu trennen. Der Angeklagte schlug seitlich auf V. ein, der zurückschlug und den Angeklagten u.a. im Gesicht traf, so dass dessen Nase blutete. T. und V. verbrachten den Angeklagten schließlich zum Ausgang der Gaststätte. V. verblieb im Lokal, während T. den Angeklagten die Treppe hoch zur StraÙe begleitete. Oben auf der StraÙe gab der Angeklagte wegen eines vermeintlichen oder wirklichen körperlichen Angriffs auf sich mit einer Pistole, die er unter dem Hemd hervorzog und durchlud, zwei Schüsse ab, nach seiner Darstellung Warnschüsse, in die Luft. Der Zeuge V. unten im Lokal hörte die Schüsse und lief nach drauÙen auf die StraÙe. Er sah dort den Angeklagten stehen mit der Pistole in der Hand, gerichtet auf den wenige Meter entfernt stehenden T. Ein weiterer vorheriger Gast des Lokals, der den Keller schon vor dem Angeklagten verlassen hatte, ein Mann namens H. , stand drei bis vier Pkw-Längen weiter entfernt bei einer Telefonzelle und brachte sich in Deckung. V. eilte von rückwärts zum Angeklagten, stürzte sich auf ihn, riss ihn am Arm, um ihn zu Boden zu zerren. Der Angeklagte riss seinen Arm wieder los und feuerte mit der Pistole einen Schuss ab, der den Zeugen und Nebenkläger T. an der Hüfte traf. Das Projektil trat in der Leiste des Zeugen ein und verließ als Durchschuss seine rechte Gesäßhälfte. V. drückte nun den Arm des Angeklagten auf das StraÙenpflaster und versuchte, ihm die Waffe zu entwenden, was ihm nicht gelang. Auch dem hinzukommenden H. gelang es nicht, dem Angeklagten die Pistole abzunehmen. Erst ein Autofahrer, der sein Auto vor den auf der StraÙe liegenden Männern anhielt und ausstieg, half, dem Angeklagten die Pistole abzunehmen. Ein vierter Schuss ging los in die Luft, dann konnte dem Angeklagten die Pistole abgerungen werden."

Der Antrag des Klägers auf Entschädigung nach dem OEG blieb erfolglos (Bescheid des Beklagten vom 7. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1998), desgleichen seine Klage und seine Berufung (Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 4. November 1999 und Urteil des Hessischen LSG vom 10. April 2001).

Das LSG hatte am 14. Dezember 2000 den Kläger zur Sache gehört und B., V. (V.) und P. sowie die Landsleute des Klägers Y. und K. (K.) als Zeugen einvernommen (die Zeugen B., V. und K. nochmals am 10. April 2001). In den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist ausgeführt: Es habe sich nicht

nachweisen lassen, dass der Klager das Opfer einer vorsatzlichen Tat iS des [ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) geworden sei. Das gelte auch insoweit, als auch eine bedingt vorsatzliche Tat des B. nicht nachgewiesen sei. Es habe sich nicht mehr aufklaren lassen, wie es zu dem dritten Schuss, der den Klager verletzt habe, gekommen sei. Nach den Grundsatzen der objektiven Beweislast gehe die Ungewissheit, ob ein  bedingt  vorsatzlicher Angriff vorgelegen habe, zu Lasten des Klagers.

Gegen dieses Urteil richtet sich die  vom LSG zugelassene  Revision des Klagers. Dieser macht geltend: Das LSG habe verkannt, dass bereits das Anlegen der scharf geladenen Pistole auf ihn aus kurzem Abstand eine Angriffshandlung dargestellt habe. Zumindest liege der Versuch einer gefahrlichen Kirpverletzung mit einer Waffe vor. Auerdem habe B. sich "rechtsfeindlich" verhalten, als er sich gegen seine Entwaffnung gewehrt habe. Selbst wenn man nur den dritten Schuss des B., der ihn verletzt habe, betrachte, liege ein  bedingt  vorsatzlicher Angriff auf ihn vor, da dieser den Schuss in seiner Richtung abgefeuert habe, obwohl der Zeuge V. bereits versucht habe, ihn am Schieen zu hindern. Denn B. habe um die Gefahrlichkeit seiner Waffe und um die Anwesenheit weiterer Personen gewusst. Er habe daher damit rechnen massen, dass eine dieser Personen zu Schaden komme. Auerdem seien dem LSG noch Verste gegen [ 103](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG, Amtsermittlungspflicht) und [ 128 Abs 1 SGG](#) unterlaufen. Das LSG habe sich nicht mit seiner Aussage und der des Zeugen K. auseinander gesetzt, wonach B. bereits bei den ersten beiden Schissen "direkt" auf ihn geschossen habe.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 10. April 2001 und das Urteil des SG Gieen vom 4. November 1999 aufzuheben und den Beklagten unter Abanderung des Bescheides vom 7. April 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 1998 zu verurteilen, ihm ab 1. September 1995 wegen der am 4. Marz 1995 erlittenen Verletzungen Entschdigung nach dem OEG im gesetzlichen Umfang zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurckzuweisen.

Er halt die Entscheidungen der Vorinstanzen fur richtig.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mandliche Verhandlung durch Urteil ([ 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erklart.

II

Die zulssige Revision des Klagers ist iS einer Zurckverweisung ([ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)) begrndet, da der Klager mglicherweise in Folge der rechtmigen Abwehr eines auf ihn gerichteten Angriffes verletzt worden ist. Das LSG hat die Tatfrage verneint, ob die von B. wahrend des Handgemenges um den

Besitz der Schusswaffe abgegebenen Schüsse, insbesondere der den Kläger verletzende "dritte" Schuss, vorsätzlich oder auch nur mit bedingtem Vorsatz (dolus eventualis) abgegeben worden sind. Hierauf kann die Klageabweisung aber noch nicht gestützt werden, solange nicht feststeht, ob der Kläger nicht auf andere Weise Opfer einer Gewalttat geworden ist. Ob dieses der Fall ist, und ob ihm deswegen Entschädigungsansprüche nach dem OEG iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zustehen, hängt von weiteren vom LSG noch zu treffenden tatsächlichen Feststellungen ab.

Gemäß [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) erhält Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, wer "in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr" eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Für das Tatbestandsmerkmal "vorsätzlich" reicht bedingter Vorsatz (dolus eventualis) aus (vgl Urteile des Senats vom 4. Februar 1998 [BSGE 81, 288 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 12](#) und vom 3. Februar 1999 [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 14](#)). Den Begriff des "dolus eventualis" hat das LSG nicht verkannt. Das LSG hat aber die von ihm getroffenen Feststellungen nicht unter allen maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkten gewürdigt. Würde dies geschehen, so hätte sich die Notwendigkeit weiterer Feststellungen ergeben.

Das LSG hat im Wesentlichen nur festgestellt, das B. vor der Gaststätte "K. " drei Schüsse abgegeben hat, von denen der dritte den Kläger verletzt hat, ohne dass B. ein auch nur bedingter Vorsatz nachzuweisen wäre. Inwieweit das LSG im Übrigen die von ihm wiedergegebenen Feststellungen des AG übernommen hat, ist nicht eindeutig erkennbar. Auch wenn man die vollständige Übernahme der zitierten Feststellungen des AG unterstellt, bleiben wesentliche Tatfragen offen. Feststellungen wären nämlich insbesondere zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Angriffs zu treffen gewesen, den B. möglicherweise bereits dadurch auf den Kläger verübt hat, dass er den vom LSG zitierten Feststellungen des AG zufolge nach Abgabe der ersten beiden Schüsse die scharf geladene, entsicherte Waffe aus ein bis zwei Meter Abstand auf den Kläger gerichtet hat. Feststellungen zu dieser Frage sind für die entschädigungsrechtliche Beurteilung des zu entscheidenden Falles unentbehrlich. Bereits in der Bedrohung des Klägers durch B. mit einer scharf geladenen Waffe kann ein vorsätzlicher und rechtswidriger tätlicher Angriff iS des [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) gelegen haben, der oder dessen Abwehr wesentlich kausal für die vom Kläger erlittene Schussverletzung war.

Wie der Senat ua in seinem Urteil vom 10. September 1997 ([BSGE 81, 42 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 11](#)) entschieden hat, ist als ein tätlicher Angriff grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen. In aller Regel wird die Angriffshandlung iS des [Â§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) den Tatbestand einer versuchten oder vollendeten vorsätzlichen Straftat gegen das Leben iS der [Â§ 211 ff StGB](#) oder gegen die körperliche Unversehrtheit iS der [Â§ 223 ff StGB](#) erfüllen. Deshalb ist für den inneren Tatbestand (Vorsatz) in der Regel auch das Wissen und Wollen des strafrechtlich relevanten Erfolges (Verletzung, Tötung) von Belang. Daneben sind aber Begehungsweisen denkbar, bei denen kein Erfolg

angestrebt wird (etwa Anwendung von Gewalt, durch die eine vom Täter nicht gewollte körperliche Schädigung des Opfers eintritt). Es reicht daher aus, wenn sich der Vorsatz des Täters auf die Angriffshandlung beschränkt und den Erfolg eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts nicht mit umfasst (vgl dazu Entscheidung des Senats aaO, [BSGE 81, 42](#) = [SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 11](#)). Insoweit ist nicht einmal die körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters erforderlich (vgl dazu Fischer bei Tröndle/Fischer, 49. Aufl, RdNr 21 zu [Â§ 113 StGB](#)). Das ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung des "tätlichen Angriffs" wie sie ausgehend von [Â§ 113](#) und [121 StGB](#) dem [Â§ 1 OEG](#) zugrunde liegt.

Einen tätlichen Angriff in diesem Sinn stellt bereits die absichtliche, rechtswidrige Bedrohung eines anderen mit einer scharf geladenen entscherten Schusswaffe dar, auch wenn ein Tötungs- oder Verletzungsvorsatz noch fehlt. Es reicht hierbei aus, dass sich der Vorsatz des Täters auf die Bedrohung mit einer scharf geladenen Schusswaffe als Angriffshandlung richtet. Wird eine derartige Bedrohung abgewehrt, so handelt es sich in der Regel um einen Fall rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs unter dem Gesichtspunkt der Notwehr (vgl dazu auch Lenckner/Perron bei Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl, RdNr 3 zu Â§ 32 mwN). Das ergibt sich bereits aus strafrechtlichen Erwägungen. Wenn bereits das "Ausholen zu einem Schlag" als tätlicher Angriff iS des [Â§ 113 StGB](#) anzusehen ist (vgl dazu Bubnoff in Leipziger Kommentar, 11. Aufl 1994, RdNr 17 zu [Â§ 113 StGB](#)) so muss dies erst recht für das Anlegen einer scharf geladenen Waffe auf das Opfer gelten, zumal das geschätzte Rechtsgut (Leben und Unversehrtheit des Angegriffenen) dadurch ungleich stärker gefährdet wird als durch die Vorbereitung eines Schlages durch einen Unbewaffneten. Dass in der Rechtsprechung der Strafgerichte soweit ersichtlich eine Entscheidung zu der Frage fehlt, inwiefern die Bedrohung mit einer scharf geladenen und entscherten Waffe einen tätlichen Angriff darstellt, erklärt sich zwanglos dadurch, dass diese Begehungsweise die Merkmale anderer Tatbestandsalternativen des [Â§ 113 Abs 1](#) und des [Â§ 121 Abs 1 StGB](#) (insbesondere "Gewalt oder Drohung mit Gewalt" in [Â§ 113 Abs 1 StGB](#) und "Nötigung" iS des [Â§ 121 Abs 1 Nr 1](#) iVm [Â§ 240 Abs 1 StGB](#)) erfüllt (vgl dazu auch